

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom 14.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

6. Änderung der Abwassersatzung

§ 1

§39 der Abwassersatzung i.d.F.v. 29.11.2010, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2019, erhält folgende Fassung:

§ 39

Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 37) beträgt je m ³ Abwasser | 1,62 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 a) beträgt je m ² abflussrelevanter Fläche und Jahr | 0,41 €. |

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt

Eriskirch, den 18.11.2019

gez.

Arman Aigner

Bürgermeister